Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Anpassung der Niederdruckanschlussverordnung

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben zum Installateurverzeichnis in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sind Gegenstand einer unionsrechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission, in deren Rahmen ein fachlicher Anpassungsbedarf geltend gemacht wurde.

Grundsätzlich regelt die NDAV das Rechtsverhältnis des Netzbetreibers zu den Anschlussnehmern, deren Anlagen an das Niederdrucknetz angeschlossen sind, und zu den Anschlussnutzern dieser Anlagen. Im Interesse aller Anschlussnehmer und des übergeordneten Interesses der Gasversorgungssicherheit regelt § 13 Absatz 2 Satz 3 NDAV, dass die Arbeiten an der Gasanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Wie im Interesse der Anschlussnehmer an einer hinreichenden Verfügbarkeit von Angeboten dabei das Verfahren zur Eintragung in das Installateurverzeichnisses auszugestalten ist, wurde bisher nicht gesetzlich vorgegeben. Zur Umsetzung des Unionsrechts, insbesondere der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, bedarf es hingegen entsprechender verbindlicher gesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt erfolgen punktuelle Anpassungen der Niederdruckanschlussverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine solchen Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Der Abbau von Bürokratiepflichten hat eine tendenziell kostenentlastende Wirkung.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Anpassung der Niederdruckanschlussverordnung[1)]

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Arbeiten an der Anlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, der im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig ist.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

   „§ 13a
   Installateurverzeichnis

   (1) Im Interesse der Anschlussnehmer darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen; dies gilt auch im Falle einer vertraglichen Bestätigung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zwischen Netzbetreiber und Installationsunternehmen.

   (2) Eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ist im Interesse der Anschlussnehmer durch einen von dem Netzbetreiber auszustellenden Installateurausweis zu dokumentieren. Führt ein Installationsunternehmen Arbeiten in einem Netzgebiet durch, bei dessen Netzbetreiber es nicht in das Installationsverzeichnis eingetragen ist, genügt bei dem betroffenen Netzbetreiber die rechtzeitige Vorlage des Installateurausweises als Nachweis der fachlichen Qualifikation. Eine weitere Überprüfung darf der betroffene Netzbetreiber nur vornehmen, falls aufgrund besonderer Umstände begründete Zweifel an dem Bestehen oder Fortbestehen der Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

   (3) Der Netzbetreiber kann im Interesse der Anschlussnehmer einen Nachweis verlangen, dass die erforderliche fachliche Qualifikation bei dem Inhaber des Installationsunternehmens oder einer fest angestellten, verantwortlichen und

---

[1)] Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

weisungsberechtigten Fachkraft vorliegt. Als fachliche Qualifikation kann er die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen voraussetzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitserfordernissen entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind. Darüber hinaus kann er verlangen, dass die Kenntnis der zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, des technischen Regelwerks der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. und der einschlägigen DIN-Normen erforderlich, die dem Netzbetreiber für eine Eintragung glaubhaft zu machen ist.

(4) Darüber hinaus kann der Netzbetreiber im Interesse der Anschlussnehmer das Installationsunternehmen verpflichten, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, sowie bei begründeten Zweifeln im Einzelfall

1. glaubhaft zu machen, über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt oder einen Werkstattwagen, ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können,

2. eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen, soweit diese gewerberechtlich erforderlich ist,

(5) Im Interesse der Gasversorgungssicherheit und der Anschlussnehmer ist ein in das Installationsverzeichnis eingetragenes Unternehmen zu verpflichten,

1. sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik und allen weiteren relevanten Fragen laufend zu unterrichten, zum Beispiel durch eine Teilnahme an Fortbildungskursen des Gasfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

2. auf Verlangen des Netzbetreibers zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

(6) Bei einem Installationsunternehmens aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Installateurverzeichnis das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3, Satz 2 vermutet, wenn der Inhaber des Installationsunternehmens oder eine fest angestellte, verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft in ihrem Herkunftsstaat eine berufliche Qualifikation erworben hat, die sich nicht wesentlich von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Anforderungen unterscheidet. § 3 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 4 bis 7 EU/EWR-Handwerk-Verordnung gelten entsprechend.

(7) Soweit eine Betriebshaftpflichtversicherung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossen wurde, die ausreichenden Versicherungsschutz für den Fall eines schädigenden Ereignisses bei Tätigkeiten in Deutschland bietet, ist diese nach Absatz 4 Nummer 3 als ausreichend anzuerkennen.

(8) Installationsunternehmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung Installationsarbeiten nach § 13 Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland gestattet, wenn sie in einem anderen Herkunftsstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind.

(9) Beabsichtigen Installationsunternehmen erstmals Installationsarbeiten nach § 13 Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Nachweis des Vorliegens einer ausreichenden fachlichen Qualifikation

nach § 13a Absatz 1, 3 und 4 zu verlangen. §§ 5, 9 und 10 EU/EWR-Handwerk-Verordnung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung enthält punktuelle Ergänzungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt erfolgen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund einer unionsrechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission sollen Verfahrensfragen zum Installateurverzeichnisses in der NDAV ergänzt und gesetzlich verbindlich geregelt werden. Das materielle allgemeine Recht bleibt unberührt. Im Wesentlichen werden bisher allein in Verbandsempfehlungen für Netzbetreiber gefasste Verfahrensfragen in die NDAV überführt und die Geltung unionsrechtlicher Vorgaben klargestellt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 Nummer 2 ergänzt die bisherige Regelung der NDAV, die sich im Interesse der Anschlussnutzer mit Fragen des beim Netzbetreiber geführten Installateurverzeichnisses befassen. Die Existenz eines solchen Installateurverzeichnisses wird auch weiterhin vorausgesetzt. Soweit es ein solches Verzeichnis gibt und der Netzbetreiber sich gegenüber dem Anschlussnehmer auf dessen Nutzung berufen kann, werden im Interesse der Anschlussnutzer auch ergänzende Verfahrensregeln von der Ebene der Verbandsempfehlungen in den Rechtsrahmen aufgenommen. Die bestehende und bewährte Eintragungspraxis wird damit rechtlich verbindlich geregelt. Dies dient der Stärkung der innereuropäischen Transparenz sowie einer rein klarstellenden Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Gesetzlich normiert werden bestehende Regeln zum Verfahren, nach dem ein Netzbetreiber Eintragungen in sein Installateurverzeichnis vornimmt, zu den vom Installationsunternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen, sowie der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung der fachlichen Qualifikation von Installationsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus der Schweiz, einschließlich deren Niederlassung im Herkunftsland.

III. Alternativen

Keine. Die vorliegenden Regelungsinhalte können nicht durch andere, untergesetzliche Maßnahmen ersetzt werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigungen nach § 18 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Regelungen des Artikel 1 dienen einer konkretisierenden Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere der Artikel 5 und 23.

VI. Regelungsfolgen

Der neue § 13a NDAV überführt die insbesondere über Verbandsempfehlungen geprägte Praxis hinsichtlich des Verfahrens, nach dem ein Netzbetreiber Eintragungen in sein Installateurverzeichnis vornimmt, in gesetzliche Vorschriften, die im Interesse des Anschlussnehmers von dem Netzbetreiber zu beachten sind. Neue Pflichten, die über die bestehende Praxis hinausgeht, führt die Verordnung nicht ein.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung hat keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Zielkonflikte zu den Nachhaltigkeitszielen konnten nicht identifiziert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Normadressaten der vorgesehenen Regelungen sind die Netzbetreiber.

Aus den Regelungen folgt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Anpassung der NDAV dient der lediglich klarstellenden Umsetzung von Unionsrecht: Zur Stärkung der innereuropäischen Transparenz wird die bereits bestehende und bewährte Praxis hinsichtlich des Verfahrens, nach dem ein Netzbetreiber Eintragungen in sein Installateurverzeichnis vornimmt, hinreichend deutlich und rechtlich verbindlich geregelt. Neue Pflichten, die Erfüllungs- oder Umstellungsaufwand bedeuten würden, werden durch die Verordnung nicht begründet. Die Vorgaben der Verordnung werden daher bereits durch bestehende personelle und sachliche Strukturen abgebildet; Anpassungen von Prozessabläufen sind nicht erforderlich.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen nicht in Betracht. Die Regelung nach Artikel 1 Nummer 2 dient der klarstellenden Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, die ihrerseits zeitlich unbefristet gelten. Die bürokratischen Erleichterungen durch gesteigerte innereuropäische Transparenz sollen dauerhaft wirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der NDAV)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 13a.

Zu Nummer 2 (§ 13a neu)

Die bisher in § 13 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz geregelte Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers wird nunmehr in einen eigenständigen Paragraphen überführt und konkretisiert. Die rechtlich verbindliche Regelung der bestehenden Eintragungspraxis entspricht insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie), nach denen die Anforderungen eines Genehmigungsverfahrens sowie dessen Formalitäten klar erkennbar und so ausgestaltet sein müssen, dass eine objektive und unparteiische Behandlung der Anträge aller Antragsteller gewährleistet ist.

Jeder Netzbetreiber ist weiterhin zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet. Zudem wird die Regelung im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie um Regelungen zur Gleichwertigkeit und gegenseitiger Anerkennung der fachlichen Qualifikation aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung) ergänzt.

Die Regelungen greifen zudem auf die bestehende und bewährte Eintragungspraxis auf Grundlage der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019“ zurück. Die Richtlinien und das enthaltene Vertragsmusters wurden gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und dem Bundesindustrieverband

Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA) unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz. Der Netzbetreiber darf im Interesse des Anschlussnehmers eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Die Ergänzung im zweiten Halbsatz stellt klar, dass ein Nachweis auch im Falle einer vertraglichen Bestätigung erforderlich ist und eine solche bilaterale Einigung nicht den Verzicht des Nachweises der Eintragungsvoraussetzungen bedingt. Die Eintragung in das Installateurverzeichnis hat eine erhebliche Rechtsscheinwirkung für alle, die sich darauf berufen oder das Verzeichnis einsehen. Entsprechend ist es zwingend erforderlich, dass hinsichtlich der Eintragungserfordernisse bei allen Installateurunternehmen der gleiche Maßstab angesetzt wird. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Installateurunternehmen und sichert die Beweisfunktion des Installateurverzeichnisses.

Absatz 2 regelt, dass der Netzbetreiber die Eintragung in das Installateurverzeichnis durch die Ausstellung eines Installateurausweises zu dokumentieren hat. Dieser Installateurausweis dient dem Nachweis der fachlichen Qualifikation und der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmens auch gegenüber Netzbetreibern, in deren Installationsverzeichnis das Unternehmen nicht eingetragen ist.

Aufgrund der Beweisfunktion einer Eintragung in das Installateurverzeichnis entfällt das Erfordernis erneuter Antragsstellung und Überprüfung der Voraussetzungen. Sofern ein Netzbetreiber jedoch aufgrund besonderer Umstände begründete Zweifel an dem Bestehen oder Fortbestehen der Eintragungsvoraussetzungen besitzt, kann er vom Installationsunternehmen erneut den Nachweis der fachlichen Qualifikation verlangen. Um dem Netzbetreiber eine etwaige Überprüfung zu ermöglichen, hat das Installationsunternehmen den Installateurausweis dem Netzbetreiber rechtzeitig, d.h. bei der ersten Kontaktaufnahme bzw. spätestens bei Abholung der Inbetriebsetzungsunterlagen der Anlage oder des Zählers der Anlage vorzuweisen.

Absatz 3 regelt, dass der Netzbetreiber den Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation des Inhabers des Installationsunternehmens oder einer fest angestellten, verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachkraft verlangen und zur Voraussetzung der Eintragung in sein Installateurverzeichnis machen darf. Die Regelung dient dem Zweck, eine qualitätsgerechte und sichere Ausführung an der Anlage nach dem aktuellen Stand anerkannter Regeln der Technik sicherzustellen. Entsprechend ist das Vorliegen der fachlichen Qualifikation bei dem Inhaber des Installationsunternehmens oder einer fest angestellten, verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachkraft nachzuweisen.

Fachliche Qualifikation meint das Vorliegen der Fertigkeiten, der praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie der Erfahrungen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitserfordernissen entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind.

Ferner ist die Kenntnis der zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, des technischen Regelwerks der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. und der einschlägigen DIN-Normen erforderlich, die dem Netzbetreiber für eine Eintragung glaubhaft zu machen ist. Dies setzt in der Regel den Besitz oder

den Zugang zu dem aktuellen Stand der entsprechenden Bestimmungen voraus und ist durch fachgerechte Dokumentation nachzuweisen.

Nach **Absatz 4** kann der Netzbetreiber vom Installationsunternehmen weitere Nachweise verlangen, insbesondere den Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung, die etwaige Risiken, die sich im Zusammenhang mit den Installateurarbeiten ergeben können, ausreichend versichert. Sofern im Einzelfall begründete Zweifel bestehen, kann der Netzbetreiber ferner nach Nummer 1 die Glaubhaftmachung, dass eine geeignete technische Ausstattung für die Durchführung und Prüfung der Installationsarbeiten vorhanden ist, und nach Nummer 2 den Nachweis über die Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO, soweit gewerberechtlich erforderlich, verlangen.

Absatz 5 regelt weitergehende Anforderungen an das Installationsunternehmen, zu denen es im Rahmen der Eintragung in das Installateurverzeichnis zu verpflichten ist. Hierzu gehört nach Nummer 1 die Verpflichtung, die fachliche Befähigung fortwährend zu gewährleisten, indem sich das Installationsunternehmen über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik und allen weiteren relevanten Fragen laufend zu unterrichtet, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen. Entsprechende Nachweise sind dem Netzbetreiber auf Verlangen vorzulegen. Dies korrespondiert mit Absatz 2 Satz 3. Ferner hat das Installationsunternehmen nach Nummer 2 auf Verlangen des Netzbetreibers zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

Absatz 6 dient der Umsetzung insbesondere des Artikels 5 Absatz 3 EU-Dienstleistungsrichtlinie und regelt die Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung der fachlichen Qualifikation von Installationsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus der Schweiz.

Die Europäische Union garantiert über ihre Grundfreiheiten allen EU-Staatsbürgern das Recht, in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Unternehmen zu gründen bzw. auch ohne dort niedergelassen zu sein vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen oder als abhängig Beschäftigte tätig zu sein. Sofern die Ausübung gewisser Berufe und Tätigkeiten im Inland aus den Gründen der Sicherheit der Dienstleistungserbringung an den Nachweis bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist, bedarf es der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen und Berufserfahrung. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Verfahren ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden, regelt einheitlich die EU/EWR-Handwerk-Verordnung.

Nach Satz 1 wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis grundsätzlich vermutet, wenn eine fachliche Qualifikation vorliegt, die sich nicht wesentlich von den Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Absatzes 3 Satz 2 unterscheidet. Satz 2 verweist hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens der Anerkennung der Gleichwertigkeit auf § 3 Absatz 2 bis 5 sowie §§ 4 bis 7 EU/EWR-Handwerk-Verordnung.

Absatz 7 dient der Umsetzung des Artikels 23 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und regelt die Anerkennung einer Betriebshaftpflichtversicherung als ausreichend, sofern sie ausreichenden Versicherungsschutz für den Fall eines schädigenden Ereignisses bei Tätigkeiten in Deutschland bietet. Bei grenzüberschreitendem

Tätigwerden sollte jeder grundsätzlich über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung oder eine andere vergleichbare Versicherung verfügen, um etwaige Risiken abzusichern. Hierfür hat das tätig werdende Installateurunternehmen zu Sorge zu tragen und dies entsprechend nachzuweisen. Sind bestimmte Risiken, die sich unmittelbar aus der Erbringung der Dienstleistung ergeben, nicht durch den bestehenden Versicherungsschutz ausreichend gesichert, so sind sie durch zusätzliche Sicherheit oder Versicherung der Art und dem Ausmaß des Risikos angemessen zu sichern.

Absatz 8 betrifft die Fälle, in denen ein Installationsunternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist und nur vorrübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend Installationsarbeiten nach § 13 Absatz 1 in der Bundesrepublik erbringen will, ohne sich jedoch selbst niederzulassen. In diesen Fällen genügt der Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsstaat als Nachweis der Qualifikation für die auszuführenden Installationsarbeiten.

Absatz 9 betrifft regelt die übrigen Fälle, in denen Installationsunternehmen, die keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz besitzen, erstmals beabsichtigen, Installationsarbeiten in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Nachweis des Vorliegens einer ausreichenden fachlichen Qualifikation nach § 13a Absatz 1, 3 und 4 zu verlangen. Die §§ 5, 9 und 10 EU/EWR-Handwerk-Verordnung gelten entsprechend.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.